

DER LINKER !!!

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN !!

LAW + ORDER

K L A G E

INFO

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz
Aktz:L4SO 17/25

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871 Theisbergstegen

Emst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

L4 SO 17/25

Telefon
(0 61 31) 1 41-

50 23

Datum
28.05.2025

Rechtsstreit
Arno Wagener./. Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener, soweit Sie davon ausgehen, dass in der Trennung der Verfahren ein gravierender Verfahrensfehler begründet liege, weil der inhaltlich gleiche Streitpunkt nun gegen zwei (anscheinend) unterschiedliche Beklagte geführt werde, obwohl es sich in der Realität um eine gemeinsame Handhabung handele, weise ich darauf hin, dass ein Verfahrensfehler nicht vorliegt. Insbesondere sind das Jobcenter einerseits und der Landkreis als Träger der Sozialhilfe keineswegs „identische Beklagte“.

Nach § 51 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten u.a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Nr. 4a) und in Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Nr. 6a). Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, des Soldatenentschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gebildet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGG). In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGG). Dagegen wirken in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit (§ 12 Abs. 5 SGG). Schon allein aufgrund der unterschiedlichen Besetzung der Kammern für Angelegenheiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) einerseits und nach dem SGB XII (Sozialhilfe) andererseits ist eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung in den das Jobcenter betreffenden Verfahren einerseits und andererseits den Verfahren, die den Landkreis als Träger der Sozialhilfe betreffen, nicht möglich. So ist auch der 4. Senat des LSG nur für Angelegenheiten der Sozialhilfe, nicht aber für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig. Dementsprechend ist es dem Senat auch nicht möglich zu prüfen, ob „die Amtsausübung der gemeinsam Beklagten als rechtmäßig gewertet werden kann.“

Unbeschadet dessen käme für dieses Begehren allein eine auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtete Klage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG in Betracht.

deren Voraussetzungen jedoch nicht vorliegen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Klage ist, dass der Streit das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, d.h. eine aus der Anwendung einer Norm auf einen Lebenssachverhalt entstandene Rechtsbeziehung betrifft (vgl. etwa Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 05.07.2018 - B 8 SO 21/16 R, juris Rn. 17). Unter einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis sind rechtliche Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen für das Verhältnis der Beteiligten ergeben, wobei Gegenstand einer Feststellungsklage ein streitiges konkretes Rechtsverhältnis sein muss (vgl. etwa BSG, Urteil vom 10.08.2021 - B 2 U 1/20 R, juris Rn. 11). Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis besteht insbesondere dann, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berührt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu können (BSG, Urteil vom 04.03.2021 - B 11 AL 5/20 R, juris Rn. 19).

inwieweit der Streit auf ein Rechtsverhältnis beruht, ist nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG in Betracht zu ziehen. Der Streit muss sich auf ein Rechtsverhältnis beziehen, das aus der Anwendung einer Norm auf einen Lebenssachverhalt entstandene Rechtsbeziehung betrifft (vgl. etwa Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 05.07.2018 - B 8 SO 21/16 R, juris Rn. 17). Unter einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis sind rechtliche Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen für das Verhältnis der Beteiligten ergeben, wobei Gegenstand einer Feststellungsklage ein streitiges konkretes Rechtsverhältnis sein muss (vgl. etwa BSG, Urteil vom 10.08.2021 - B 2 U 1/20 R, juris Rn. 11). Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis besteht insbesondere dann, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berührt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu können (BSG, Urteil vom 04.03.2021 - B 11 AL 5/20 R, juris Rn. 19).

Sie begehren mit Ihrer Klage namentlich eine Berücksichtigung des Streitpunktes der „Teilhabe“, verstanden als das Begehren nach einer selbstbestimmten Lebensführung unabhängig vom erzwungenen Bezug von Sozialleistungen und der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Selbstständiger, die (generelle) Prüfung der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung der Beklagten, eine Klärung im Zusammenhang mit einem psychologischen Gutachten vom 11.11.2020, die Klärung der Frage des "wahnhaften Querulantentums" und eine „multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK". Damit begehren Sie aber nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Verpflichtung aus einem konkreten Rechtsverhältnis, vielmehr begehren Sie ausschließlich die Klärung abstrakter Rechtsfragen.

Bei allem Verständnis dafür, dass Sie eine umfassende Klärung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen anstreben, aber die Klärung abstrakter Rechtsfragen kann (auch) mit einer Feststellungsklage nicht zulässig verfolgt werden.

Vor diesem Hintergrund hält der Senat an der beabsichtigten Verfahrensweise fest.

Mit freundlichen Grüßen gez. Becker
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

beglaubigt



Pietra Schk'^J^Stjzt leschaftigte
Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle